Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

GEO.ADDL.MSS 1/1/18

see also Geo. 52921
and for earlier Will - 25 Aug 1732 - see Nos 52777-89

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit!

Wir Georg der andere von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Urkunden hiemit: Demnach Unsere Vorfahren an der Regierung, ratione der Erb-Successions-Folge in Unsern Chur- und übrigen Teutschen Erblanden das Jus Primogenituræ eingeführet, für die nachgebohrne Söhne und ihre Familien aber wegen des Appanagii und ihres Standesmäßigen Unterhalts nichts gewißes verordnet oder beschieden worden; daß Wir dannenhero nach dem löblichen Exempel unserer Vorfahren, und sonderlich Unsers Herrn Groß-Vatters Ernesti Augusti, Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Bischoffen zu Osnabrück, Christmildesten Gedächtnißes, welcher in seinem letzten Willens-Dispositionen seinen nachgebohrnen nicht regierenden Söhnen, nach der Bewandtniß und Proportion der Lände, welche bemelter unser Groß-Herr-Vatter zu regieren gehabt, mit reichlichen Vermächtnißen bedacht, und entschloßen haben ein gewißes zu statuiren, und als Hertzog und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, was Unsere sämmtliche Teutsche

George R

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Erb-Lande und Sachen betrifft, diese nachfolgende Väterliche Disposition und Verordnung, Krafft Väterlicher Gewalt, und der im heiligen Römischen Reich bey Chur- und Fürstlichen Häusern löblich hergebrachten Observantz aufsetzen, und biß zu unserem in Gottes des Aller Höchsten Händen stehenden tödtlichen Ableben hinterlegen zu laßen; immaßen Wir denn vermittelst dieses Unsers Testaments wohlbedächtlich statuiren und ordnen, wie folget:

1.

Zuforderst declariren und befehlen Wir hiemit, daß, wenn es Gott gefallen hat, über Uns zu gebieten, Wir an der in Gott ruhenden Königinn Carolinen, Unserer allezeit herzlich geliebten Gemahlinn Seite Unsere Ruhe-Stätte haben, und mit derselben in einem Sarg beygesetzet seyn wollen.

2.

Setzen und verordnen Wir hiemit, daß unsers Enckels, des Printzen George Leben, oder, dafern er vor uns versturbe, derjenige, welcher nach dem in Unserem Hause festgestellten Recht der Erst-Geburt, in der Regierung folgen wird, in Unseren sämmtlichen Chur- und anderen Teutsche Lande allein succediren, auch sonst in unseren übrigen Allodio, so Wir in Teutschland haben, unser Erbe seyn solle, außer, was Wir in diesem Unserem Testament sonst vermachen, und davon disponiren, auch demnächst ferner disponiren möchten, wie Wir denn unsers Enckels, Printzen George Leben, oder

George R

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

ster, wie oben stehet, nach dem Recht der Erst-Geburt, in der Regier-
ung folget, in obgedachtes Titulo honorabili einsetzen und instituiren.

3.

Determiniren Wir hiemit zu unsers Sohns, Wilhelms, Hertzogs von
Cumberland Lbden Competentz und Appanagio aus Unsern nach
und nach erspahrten, und zu Hannover aufbewahrten Geldern und
Baarschaften, ein für alles, die Summe von Drey Millionen Drey-
mahl hundert acht Tausend ein und Neuntzig thaler, 32 mgl. current,
als die Wir Ihm, vermöge der vorhin ausgestellten Donation
und Cessionen, welche Wir, in so ferne, hiemit confirmiren und be-
stätigen, zugedacht haben, also und dergestalt, daß von solcher
summe, weshalb Wir unsers Sohns Wilhelms, Hertzogs von
Cumberland Lbden, Titulo honorabili instituiren, derselbe und
dessen in Standesmäßiger Ehe erzielte männliche Leibes-Lehns-
Erben jährlich die Zinsen, drey von hundert, mithin Neun und
Neuntzig Tausend zweyhundert zwey und viertzig Thaler, 27 mgl.
current, zu genießen haben, und solche Theil davon alle Jahr, halb
auf Ostern und halb auf Michaelis aus unsers regierenden
Successors und dessen gleichfalls regierenden Posterität Rent-
Cammer zu ewigen Zeiten als ein beständiges Appanagium,
so lange von mehrerwehnten unsers Sohns Lbden vorbeschrie-
benermaßen männliche Descendentz vorhanden, ohnweigerlich
und ohne Aufenthalt bezahlet werden sollen.
Sollen jedoch unsers Sohns, Wilhelms Hertzogs von Cumberland

George R.

Lbden fügliche Gelegenheiten finden, für die in dem Vorhergehen-
den §pho. denselben zum Appanagio constituirte Drey Millionen
dreymahl hundert acht Tausend und ein und Neuntzig Thaler, 32 gl. cur-
rent, gantz oder zum Theil, in Teutschland-unseren Lande wohlgele-
gene acquisitiones an Land und Leuten zu machen, oder daselbst
Herrschafften und Grund-Stücke anzukauffen; So soll zwar Unser
regierender Enckel, und deßen gleichfalß regierende Posterität
schuldig und gehalten seyn, die Gelder, welche solchergestalt wohl
und sicher angeleget werden, ohnweigerlich verabfolgen, und ge-
gen Quitungen zahlen zu laßen; Gleichwie es sich aber von
selbst verstehet, daß von denen auf jetzt erwehnte Weise ange-
wandten und bezahlten Capitalien, der Betrag der Zinsen,
zu drey von hundert, an denen sonst aus unsers regierenden
Enckels, und deßen gleichfalß regierenden Posterität Rent-
Cammer jährlich zu zahlenden Neun und Neuntzig Tausend Zwey
hundert zwey und viertzig Thaler, 27 mgl. abzurechnen, und
bey gedachter Rent-Cammer ein zu behalten sey; also wollen
und verordnen Wir auch hiemit außdrücklich, daß Unsers
Sohns Wilhelms, Hertzogs von Cumberland Lbden verbunden
seyn soll, wegen derer Gelder, welche Ihm in der Maße ver-
abfolget werden, unseren regierenden Enckel, und deßen
gleichfalß regierenden Nachfolgern hinlängliche Sicherheit
und Caution zu bestellen, und daß die für solche Gelder

George R.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

acquirirte und erkauffte Lande und Leute, oder Herrschafften und Güter dieselbige Natur und Eigenschafften haben, und mit demselbigen Fideicommiss, wie die Alten, wofür die acquisition oder der Ankauff geschehen ist, belegt, infolglich, wenn Unsers Sohns, Wilhelms, Hertzogs von Cumberland Lbden, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben versterben, oder dessen männliche in standesmäßiger Ehe erzielte Descendentz ausgehen würde, an das regierende Haus zurückfallen sollen.

5.

Bleibet unsers Sohns Wilhelms, Hertzogs von Cumberland Lbden frey, von diesem vor Ihn und seine in standesmäßiger Ehe erzielte männliche Posterität festgestellten Appanagio, ratione seiner nachlassenden männlichen Leibes-Lehns-Erben zu disponiren, so, daß derselbe davon unter Ihnen nach eigenem Gefallen die Theilung machen, und einem jeden zuwenden kan, was er selbst gut und billig findet, welche Freyheit auch Unsers Sohns gantzen männlichen Descendentz, daß selbige nemlich von der Ihnen dereinst zu-fallenden rata des hiedurch determinirten Appanagii, unter ihren aus standesmäßiger Ehe erzielte männliche Leibes-Lehns-Erben disponiren sollen, gelassen wird.

6.

Hingegen müssen unsers Sohns Wilhelms, Hertzogs von Cumberland Lbden, und dessen männliche- dieses Appanagium ge-

George R.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

niessende Erben für den Unterhalt ihrer weiblichen Descendentz selbst sorgen, und sind so wenig Unsers Enckels, des Printzen George Lbden nach angetretener Regierung, als die weitere zur Regierung Unserer Teutschen Lande kommende Successores gehalten, zum Unterhalt, oder zur Subsistence solcher Printzeßinnen etwas herzugeben.

7.

Sollten aber mehrgedachten Unsers Sohns Lbden ohne männliche in Standesmäßiger Ehe erzielte Leibes-Erben versterben, oder dessen männliche Posterität nach Gottes Willen ausgehen; So fällt zwar das in diesem Testament festgestellte Appanagium der Drey Millionen Dreymahl hundert acht Tausend und Sieben und Neuntzig Thaler, 32 mgr. current, dem jedesmahligen regierenden Herrn Unserer Teutschen Lande zurück, und wird von demselben ein behalten, es muß aber selbiger solchenfalls für die hinterbliebenen Printzeßinnen, und deren Standesmäßigen Unterhalt und Subsistence sorgen.

8.

Nachdem auch Unsere freundlich vielgeliebte Töchter, nach dem Herkommen Unsers Hauses, und nach denen zu Grund gesetzten desselben dienenden Pactis Domus, Unsere Nachlaßenschaft nicht miterben, oder einen Theil davon prætendiren können; So recommendiren wir Unseren Enckel, des Printzen George Lbden, und dessen Nachfolgern an der Regierung Unserer

George R

Teutschen Lande, für den standesmäßigen Unterhalt, und für die Aussteuer derer, welche bey Unserm tödtlichen Hintritt noch ohnverheyrathet seyn werden, ingleichen auch davor zu sorgen, daß, wenn die eine oder die andere derselben verheyrathet wird, die getreue Landschafften Unserer Teutschen Provintzien zu der Aussteuer desjenigen, was in unserm Hause in dergleichen Fällen sonst hergebracht ist, contribuiren müßen.

9.

Damit auch bemelte Unsere Töchter, die Wir hertzlich lieben, und die durch ihre kindliche Affection und Betragen, uns jederzeit viel Freude gemacht, ein Zeichen solcher Unserer vollkommenen väterlichen Liebe und Zuneigung haben mögen; So legiren und vermachen Wir denenselben hiemit zum Andencken, und zwar nahmentlich:

Unserer ältisten Tochter, Prinzeßinn Annen, vermählten Prinzeßinn von Nassau-Oranien, Viertzig Tausend Thaler.

Unserer zweyten Tochter, Prinzeßinn Amalien, Sophien Eleonoren Viertzig Tausend Thaler

Unserer dritten Tochter, Prinzeßinn Elisabeth Carolinen Viertzig Tausend Thaler

Unserer vierten Tochter, Prinzeßinn Marien, vermählten Prinzeßinn von Hessen-Cassel Viertzig Tausend Thaler

Unserer fünften Tochter, Prinzeßinn Louisen, vermählten Königinn zu Dännemarck und Norwegen Viertzig Tausend Thaler, also und dergestalt, daß solche Legata jeder Unserer obbenannten Töchter, so gleich nach Unserm Ableben aus

George R

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Neigung unterm 26 mart. / 6. apr. c.a. per Rescriptum eröfnet, und denen sel-
ben auf Eyd und Pflicht eingebunden haben, bey sich ereugnendem in
Gottes Händen stehendem Fall, sich darnach zu achten, und alles Flei-
ßes daran zu seyn, daß selbiger ein Genügen geschehe; Also sind Wir
auch des zuversichtlichen Vertrauens, Unsers Sohns, Wilhelms Hertzogs
von Cumberland Ldden, werde nicht nur uns zu Liebe und Unsern Hause
zum besten, solchem Vormundschaftlichen Amts sich unterziehen, son-
dern auch mit einem unserer eigenen zärtlichen Vorsorge gleichstimmi-
gen Eifer sich angelegen seyn lassen, Unsere Teutsche Lande und Leute
bey der Wohlfahrt und Ansehen zu erhalten, worin sie unter des
Allerhöchsten Beystand und Segen zu unserem hertzlichen Vergnügen
sich befinden. Um jedoch bey diesem so wichtigen Amte, wobey es
sehr mit darauf ankommt, von dem Zustande des Landes und dessen
Verfassung genaue Käntniß zu haben, Unsers Sohns, Wilhelms,
Hertzogs von Cumberland Ldden, alle mögliche Hülfe und Erleichter-
ung zu verschaffen, so wollen und verordnen Wir, hiemit daß, Wie
nach Unserm Ableben allezeit, so auch während der Vormundschaft,
Zweene Teutsche Ministri hier in Engelland gegenwärtig seyn, und
behuf derer unserer Chur- und übrige Teutsche Erb-Lande betreffen-
den Sachen und Angelegenheiten in der Maße bestellet werden
sollen, daß, obgleich der älteste von Ihnen bey denen Vorträgen
das Wort zu führen haben wird, dennoch beyde Ministri vor be-
nannte Sachen und Angelegenheiten, sie betreffen Politica, Ca-
meralia, Militaria, Civilia oder Criminalia, und haben Nah-
men, wie sie wollen, keine ausgenommen, gemeinschaftlich

George R.

respiciren, conjunctim darauß vortragen, und die beliebte Außfer-
tigungen beÿderseits besorgen und zur unterschrift vorlegen sollen.
Mehrgedachten unsers Sohnes Ldden wird von selbst erkennen, und
durch unser eigenes Exempel sich darin bestätiget finden, daß es
gut und nützlich seÿ, über die vorkommende Sachen und Angele-
genheiten unsere Geheimte Räthe zu Hannover mit ihrem Be-
richt und Gutachten zu vernehmen, und wie Wir ihm solches nicht
genug anpreisen können, also verlangen Wir auch von ihm hiemit
außdrücklich, über ebengenannte Sachen und Angelegenheiten
jedesmahl besagter Geheimten Räthe Bericht und Gutachten zu er-
fordern und zu erwarten, welche, wenn einhellige vota vorhan-
den sind, selbigen durch seine approbation und Genehmigung
die gehörige Kraft und Gültigkeit zu geben. dafern aber im
Ministerio differente Meÿnungen seÿn solten, diejenige zu
erwählen, und sich für selbige zu erklären, welche er nach genug-
samer Überlegung und Prüfung für die beste hält. Unseren
Enckel, des Printzen George Ldden, und allen übrigen Nachfol-
geren recommendiren Wir, nach geendigter Vormundschaft,
diesem gleichfals gemäß zu verfahren.

13.

Wir setzen hiemit und Kraft dieses auf ewige Zeiten fest, daß
von unsern Teutschen Vorräthigen Geldern und Einkünften
nie etwas solle hieher gezogen werden können, sondern, daß
selbige bloß und allein zu unserer Chur- und übrigen Teutscher
Lande Besten und Aufnehmen verwendet werden sollen; und

George R.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Wie Wir wollen und außdrücklich hiemit verordnen, daß in ewigen Zeiten denen unsern Teutschen Landen kein Engelländer, als Stadthalter, oder Gouverneur, oder unter welchem sonstigen Nahmen es seyn möchte, soll vorgesetzet werden können; Also wollen Wir hingegen, so lange uns Gott das Leben verleyhet, selbst dafür Sorge tragen, und Unsere Nachkommen an der Regierung werden ihres Orts nicht minder dahin zu sehen haben, daß das Geheimte Raths-Collegium zu Hannover jederzeit mit einer genugsamen Anzahl würdiger Persohnen besetzet sey, von deren Treue, Redlichkeit, und Geschicklichkeit, auch wahren Devotion und Wohlmeynung, respective für den Landesherrn, und dessen Land und Leute man sich versichert halten könne. Dabenebst gesinnen Wir an Unsers Enckels, des Printzen George Liebden, und an Unsere jedesmahlige Nachfolgere in der Regierung inständigst und nachdrücklichst, die Collegia im Lande, und Unsere Hoffhaltung zu Hannover, bey- und im Stande zu erhalten.

14.

Geben Wir unsern sämmtlichen freundlich vielgeliebten Kindern und Enckeln, auch Enckelinnen unsern Väterlichen Seegen, und wünschen, daß der Allerhöchste sie allerseits, da uns nichts höher, als ihre künftige zeitliche und ewige Wohlfahrt am Hertzen lieget, biß in das späteste Alter in vollkommenen Wohlergehen und Vergnügen erhalten, und sie mit allem demjenigen reichlich überschütten und beglückseeligen wolle, was Ihnen an Seele und Leib nützlich ist, und sie hier in der Zeitlichkeit

George R

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

glücklich, nach ihrem in Gottes Händen stehenden Ableben aber
ewig seelig machen kan. Insonderheit recommendiren Wir Un-
serm Enckel, des Printzen Georg Liebden, und wer uns oder Dem-
selben in der Regierung succediren wird, unsere gesammte
Teutsche Lande, getreue Landschafften und Unterthanen, deren
beständige Wohlfahrt uns in unserm Leben allemahl eine ange-
legene Sorge gewesen, und die sich die gantze Zeit unserer
Regierung, zu unserer besonderen Zufriedenheit treu und
wohl betragen haben, daß Sie selbige bey demjenigen, was
Ihnen zukommt, schützen, und mit Liebe, Gnade, Sanftmuth
und Gerechtigkeit regieren, auch so viel möglich ihre zutra-
genden Landes-Lasten subleviren wollen, ingleichen sich
Unsere Geheimte und andere Räthe, auch sämmtliche Be-
diente, welche uns und dem Lande getreulich und wohl gedi-
net haben, und denen Wir solcherhalb auch ins künftige viel
gutes gönnen, zu beständigen Gnaden, und zu Belohnung
ihrer getreuen Dienste empfohlen seyn lassen.

15.

Hiemit wollen Wir nun unser Testament im Nahmen des
Allerhöchsten beschließen, und alles, so demselben in einige
Wege zuwider, oder abbrüchig seyn, oder gehalten werden,
oder, außer diesem unserm letzten Willen, sich etwan von
Testamenten, Dispositionen, oder wie es sonst Nahmen haben
mag, finden möchte, ausdrücklich und wohlbedächtlich cassi-
ret und annulliret haben. Zu desto mehrer Versicherung

George R.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

haben Wir davon drey Exemplaria zu machen befohlen, wovon Wir das eine bey Unserer Geheimden Raths-Stube zu Hannover, das andere bey Unserm Ober-Appellations-Gericht zu Celle hinterlegen lassen, das dritte aber zu uns nehmen wollen, mit dem Vertrage; daß obschon ein Exemplar abhanden kommen möchte, dennoch das zweyte oder dritte auch allein gültig und kräftig seyn solle. Solte auch dieses Testament auf den Fall, da wieder Verhoffen etwas daran ermangeln solte, um deswillen dasselbe für einen zierlichen letzten Willen nicht wolte gehalten werden, dennoch als eine simplex Dispositio Patris inter Liberos, wie es in der That ist, und quovis alio meliori modo gültig seyn, und völlige Kraft haben. Wir behalten uns aber vor, nach den Umständen, solches zu ändern, oder demselben etwas zuzusetzen. Zu Uhrkund dessen, was obstehet, haben Wir diesen unsern letzten Willen in Gegenwart derer absonderlich dazu erforderten Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Insiegel bestärckt, auch von denen benannten erbetenen Zeugen gleichfals unterschreiben, und mit ihren Pettschafften bedrucken laßen. So geschehen auf Unserm Palais St James den 3/14 April des 1751ten Jahres, unsers Reichs im Vier und zwantzigsten.

dieses ist mein letzter Wille

George R. Von Gros Britannien und Churfürst von Braunschweig und Lüneburg

Daß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr

Georg der andere, König von Groß Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Unser allergnädigster Herr, uns unten benanten angedeutet, daß dieses Dero letzter Wille auf Ihren in Gottes Händen stehenden Sterb-Fall sey; solches in Unserer Gegenwart, als dazu allergnädigst erforderter Zeugen, nachdem Seine Königliche Majestät uns quoad hunc actum, der Eyde und Pflichte erlaßen, unterschrieben, und mit Dero Königlichen Siegel bedrucken laßen, solches auch uno actu geschehen sey; das bezeugen Wir mit Unserer Nahmens Unterschrift und beygedruckten Pettschafften, So geschehen St. James den 3/14. April. 1751

Philip Adolph von Münchhausen

Augustus Schutz

Gerhard Andreas von Reiche

Wilhelm Philipp Best

Herman Hoburg

Christian Schröder

Georg Völcker

Daß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr

Georg der andere, König von Groß Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, mein allergnädigster Herr, mich Endes unterschriebenen Dero Geheimten Secretarium Johann Friedrich Mejer, am unten gesetzten dato auf Dero Palais St. James vor sich kommen laßen, und gegenwärtigen auf 13. Seiten beschriebenen Libel, welchen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, Dero mit wohlbedachtem Muht errichteten letzten Willen zu seyn, allergnädigst declariret, vor meinen Augen höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Siegel bedrucken laßen; daß ferner die allergnädigst erforderte und quoad hunc actum ihrer Pflichten erlaßene obstehende Gezeugen solchen letzten Willen gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und sowohl Seine Königl. Majestät, als die Gezeugen, Dero Handschriften, Siegel und Pettschaften vor die Ihrige erkannt haben, und daß dieses alles uno eodemq actu geschehen sey, darüber habe, statt eines Notarii Publici, ich gegenwärtiges Instrument verfertigen, und nebst denen hinzu subrequirirten unten benannten beyden Gezeugen, nachdem Wir alle drey quoad hunc actum unserer Dienst-Pflichte erlaßen worden, solches eigenhändig unterschreiben, und mit unseren Pettschaften besiegeln sollen. Geschehen zu St. James den 3/14. April. 1751.

Johann Friedrich Mejer.

Johann Friedrich Schönian.

Johann Kramer.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

GEO. ADDL. MSS. 1/19

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Groß Britannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst p. Uhrkunden hiemit: Als Wir zwar unterm heutigen dato bereits ein Testament und letzten Willen, als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg errichtet, und darin unter andern auf Unseren in Gottes Händen stehenden Hintritt aus dieser Welt, Unseren vielgeliebten Töchtern etwas zum Andencken und zum Zeichen Unserer vollkommenen Väterlichen Liebe und Zuneigung vermachet und legiret haben, jedoch gnädigst gut finden, nicht nur Unsere zwo Töchtere, welche noch ohnverheyrathet, und bey Uns sind, mit einem mehreren, als für sie in oben-

George R.

meldeten Unserm Testament benantlich,
sondern auch einige andere Persohnen
mit Legatis zu bedencken, daß Wir
demnachero zu dem Ende gegenwärtiges
Codicil errichtet und vollzogen, und mittelst
desselben verordnen, was folget. Wir
legiren und vermachen nemlich:
Unserer zweyten Tochter Printzeßin Amalien Sophien
Eleonoren, fünf und zwantzig tausend Thlr.

Unserer dritten Tochter Printzeßin Elisabeth
Carolinen fünf und zwantzig tausend Thlr. umb sich
einzurichten, und an Amalie von Wendt, Gräfin
von Yarmouth hundert tausend Thlr. sich meiner
zu erinnern.
Unsern würcklichen in Unseren geheimen
affairen employirten Geheimbten Räthen,
jedem zehen tausend Thaler,
Unsern würcklichen in Unsern geheimen affairen
gebrauchet werdenden Geheimbten Secretarien,
jedem drey tausend Thaler,
Unsern würcklichen Geheimbten Cantzellisten,
jedem eintausend Thaler.
Dieser Codicil soll auf den Fall, daß denselben

George R.

etwas verordnet, welches er vor einen zierlichen letzten Willen nicht wolte gehalten werden, als eine Anordnung und Dispositio inter Liberos und quovis alio meliori modo Krafft haben. Zu dessen Uhrkund haben Wir von diesem Unserem Codicillo dreÿ gleichlautende Originalia, welche Wir denen dreÿen Exemplaribus von Unserem heute errichteten Testament beÿzulegen befohlen haben eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bestärcket, auch von denen nachbenahmten dazu erforderten, und ad hunc actum von Uns ihrer Pflichten erlassenen fünf Zeugen unterschreiben, und mit ihren Pettschafften bedrücken lassen; So geschehen auf Unserem Palais zu St. James den $\frac{3}{14}$ April des 1751ten Jahrs, Unsers Reichs im Vier und Zwanzigsten.

Dieses ist mein Codicil

George R. von Gross Britannien und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Daß der allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr George der andere, König von Groß Britannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Schatz Meister und Churfürst, Unser allergnädigster Herr, uns unten benenneten angedeutet, daß dieses Dero Codicil, letzter Willen und Disposition auf Ihren in Gottes Händen stehenden Sterbfall sey, solches in unserer Gegenwart, als dazu allergnädigst erforderten Zeugen, nachdem Se. Königliche Maytt. uns quoad hunc actum der Eyde und Pflichten erlaßen, unterschrieben, und mit Dero Königlichen Siegel bedrücken laßen; solches auch uno actu geschehen sey, das bezeugen wir mit unserer Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Pettschafften. So geschehen zu St. James den 3/14 April 1751.

Philipp Adolph von Münchhausen — Augustus Schütz

Gerhard Andreas von Reiche — Wilhelm Philipp Best.

Herman Hoburg

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Daß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg der Andere, König von Groß Brittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, mein allergnädigster Herr, einhändig unterschriebenen, Dero Geheimbten Secretarium Johan Friderich Meyer an untengesetztem dato auf Dero Palais zu St. James vor Sich kommen laßen, und gegenwärtigen auf 3. Seiten beschriebenen Libel, welchen Höchst-gedachte Seine Königliche Maÿt. Dero-mit wohlbedachtem Muth errichteten Codicil und letzten Willen zu seÿn allergnädigst declariret, vor meinen Augen Höchsteigen-händig unterschrieben, und mit Dero Siegel bedrucken laßen; daß ferner die allergnä-digst erforderte, und quoad hunc actum ihrer Pflichten erlaßene obstehende Gezeugen solchen Codicil gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und so wohl Seiner Königliche Maÿt. als die Gezeugen Dero Handschrifften, Siegel, und Pittschaffte vor die ihrige erkant haben,

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

und daß dieses alles uno eodemque actu geschehen seÿ, darüber habe, statt eines Notarii publici, ich gegenwärtiges Instrument verfertigen, und nebst denen hiezu Subrequirirten unten benandten dreÿen Zeugen, nachdem Wir alle dreÿ quoad hunc actum unserer Dienst-pflichte erlaßen worden, solches eigenhändig unterschreiben, und mit unseren Pettschafften besiegeln sollen. So geschehen zu St. James den $\frac{3}{14}$ April 1751.

Johann Friedrich Mejer.

Johann Friedrich Schönian.

Johann Cramer.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Praesentirt d. 16ten May 1751.

GEO. ADDL. MSS/1/20

~~[illegible]~~

George der andere von Gottes Gnaden König von Groß Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor. Edle, Veste, Räthe, und Liebe Getreue! Wir haben das Testament und Codicill, welches Wir respective in anno 1732. und 1740. bey unserm dortigen Gerichte niederlegen laßen, und mittelst Rescripti vom $\frac{29. Mart}{9. apr.}$ c.a. zurück gefordert haben, zurecht empfangen, und wie Wir euch hiergegen das von uns am 3/14. April von neuem errichtete Testament und Codicill, in einem Convolut versiegelt hiebey wieder zufertigen; Also gesinnen Wir auch gnädigst an euch hiemit, daß Ihr solches- unser Testament und Codicill in sich haltendes Convolut wohlverwahrlich bey unserm dortigen Gerichte niederlegen laßet, und uns darüber einen Depositions-Schein oder Brieff forderhsamst einschicket. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan, St. James den $\frac{26. April}{7. May}$ 1751.

George R.

An
das Ober-Appellations-
Gericht zu Celle.

[16.]

G. A. v. Münchhausen

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

91

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017